

Anmeldeformular

für die Musikschule Region Wagram

Um sich an der Musikschule der Region Wagram anzumelden, füllen Sie bitte untenstehende Felder aus bzw. kreuzen Sie zutreffende Felder an.

Anmeldungen bis spätestens Samstag, 20. Mai 2017!

Senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular bitte an den

**Musikschulverband Region Wagram
Großer Wörth 7
3484 Grafenwörth**

Tel 02738 77 134

info@msrw.at

Unterrichtsbeginn mit Anfang (Monat/Jahr)	
.....	
Gewünschtes Unterrichtsfach	
.....	
Unterrichtsart bzw. -dauer	
<input type="checkbox"/> Einzelunterricht (25 40 50 Minuten) Minuten	
<input type="checkbox"/> Partnerunterricht (50 Minuten mit 2 Schülern)	
<input type="checkbox"/> Gruppenunterricht (50 Minuten mit 3 Schülern)	
<input type="checkbox"/> Bläserklasse	
<input type="checkbox"/> Musikalische Früherziehung (50 Minuten pro Woche)	
<input type="checkbox"/> Musikalische Früherziehung (50 Minuten pro Woche)	
Partnerwunsch gemeinsam mit	
Unterrichtsorte *(mindestens 3 UE ermöglichen das Fach vor Ort)	
<input type="checkbox"/> Grafenwörth	<input type="checkbox"/> Großriedenthal*
<input type="checkbox"/> Kirchberg	<input type="checkbox"/> Hohenwarth-Mühlbach*
<input type="checkbox"/> Absdorf*	<input type="checkbox"/> Königsbrunn a. W.*
<input type="checkbox"/> Fels am Wagram*	<input type="checkbox"/> Stetteldorf a. W.*
<input type="checkbox"/> Grafenegg*	<input type="checkbox"/> Hadersdorf-Kammern*
Daten des Schülers/der Schülerin	
.....	
Name des Schülers/der Schülerin	Geburtsdatum
.....	
Erziehungsberechtigte/r	
.....	
Straße, PLZ, Wohnort	
.....	
Telefon (bitte unbedingt angeben)	E-Mail
.....	
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Von der Musikschule auszufüllen!

Unterricht bei:

EDV-Eingabe erledigt:

Alle Angemeldeten werden zu Schulbeginn durch den unterrichtenden Lehrer bezüglich Terminabsprache kontaktiert.

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch.

Eine erfolgte Aufnahme gilt **verbindlich für ein ganzes Schuljahr (September bis Juni)**.

Austritte unter dem Schuljahr sind nur in schwerwiegenden Fällen (Krankheit, Wohnsitzwechsel) möglich.

Nähere Details zur Schulordnung siehe Rückseite.

Ich stimme einer Verwendung der Daten bzw. Fotografien von mir und meinen Kindern durch die Musikschule, durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für das NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. 1 Nr. 165 / 1999 in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu.

Schulordnung

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Musikschulverband Region Wagram

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 4 Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

§ 6 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. (Richtwert: Der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen).
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Ergänzungsfächer, außerschulische Tätigkeiten

Der Schüler hat angebotene Ergänzungsfächer zu besuchen (Ensembles etc.). Eine Mitwirkung in Chören, Orchestern und Blasmusikkapellen wird nach Möglichkeit erwartet.